

Absenzenordnung der Primarstufe Birsfelden

Der Konvent der Primarstufe Birsfelden und der Schulrat der Gemeinde Birsfelden beschliessen gestützt auf das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, §69, §90 und §91, sowie auf die Verordnung für Kindergarten und Primarschule vom 13. Mai 2003, §55, §56, und §65:

1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Birsfelden.

2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an Kindergarten und Primarschule sicher.

3 Begrifflichkeiten

¹Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht, als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne Entschuldigung.

²Dispensationen sind die unter Punkt 4 aufgelisteten besonderen Ereignisse.

³Ferienverlängerungen sind Absenzen, die durch das Verlängern der offiziellen Schulferien entstehen.

⁴Jokertage sind Absenzen, die ohne Angabe von Gründen bezogen werden können.

4 Dispensationen

¹Als Dispensationen gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- c) Arztbesuche, die sich aus zwingenden Gründen nicht in die Freizeit verlegen lassen
- d) Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
- e) Teilnahme an sportlichen, kulturellen oder schulischen Anlässen von lokaler Bedeutung.
- f) Hohe religiöse Feiertage gemäss interkulturellem Festkalender (Kalender der Religionen)

²Dispensationen werden von den Klassenlehrpersonen bewilligt.

5 Vorgehen

¹Die zuständige Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

²Die Klassenlehrperson kann bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten einfordern.

³Das Nachholen von Unterrichtsstoff und Prüfungen wird von den Lehrpersonen geprüft und ggf. angeordnet.



6 Krankheit oder Unfall

¹Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als fünf Schultagen ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

²Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Krankheitssituationen ein Arzt aufgesucht werden muss. Wird die Absenz Seitens der Erziehungsberechtigten glaubhaft begründet kann auf ein ärztliches Zeugnis verzichtet werden.

³Fehlt ein Kind regelmässig aufgrund desselben Krankheitsbildes, muss der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden (siehe dazu auch Punkt 10).

⁴Absenzen werden von den Klassenlehrpersonen in der Schuladministrations-Software SAL erfasst und dokumentiert.

7 Absenzgesuche

¹Absenzgesuche sind zwei Wochen vor der Absenz der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Diese leitet das Gesuch ggf. an die Schulleitung weiter.

²Absenzgesuche bis zu einem Tag werden von der Klassenlehrperson direkt bewilligt.

³Für Absenzgesuche von 2 bis 14 Tage sowie für Ferienverlängerungen ist die Schulleitung zuständig, für längere Absenzen der Schulrat.

8 Ferienverlängerung

¹Während der Kindergarten- und Primarschulzeit sind gesamthaft vier Ferienverlängerungen von 1 bis 5 Tagen unmittelbar vor oder nach Schulferien möglich.

²Ferienverlängerungen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und mit dem entsprechenden Formular mind. zwei Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

³Das Nachholen von Unterrichtsstoff ist zwingend und wird von den Lehrpersonen geprüft und angeordnet.

9 Jokertage

¹Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin und jedem Schüler zwei Jokertage zur Verfügung, welche die Eltern und Erziehungsberechtigten für ihr Kind beziehen können. Jokertage können nur als einen ganzen Tag oder als zwei Tage am Stück bezogen werden.

²Jokertage können ohne Angabe von Gründen bezogen werden und müssen mind. drei Schultage vorher (1 Jokertag) oder mind. zwei Wochen vorher (2 Jokertage) mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden.

³Jokertage werden von der Klassenlehrperson bewilligt und können nicht zur Verlängerung von Ferien benutzt werden.

⁴Jokertage können nicht bezogen werden bei schon angekündigten Klassen- oder Schulanlässen und Prüfungen.

⁵Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres und können nicht kumuliert werden.

⁶Jokertage werden von den Klassenlehrpersonen in der Schuladministrations-Software SAL erfasst und dokumentiert.



10 Schulabsentismus

¹Schulabsentismus und häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat oftmals gravierende Folgen für die Gesamtentwicklung des Kindes. Schulabschlüsse, Lebensperspektiven und auch die gesellschaftliche Integration sind dadurch gefährdet.

²Wenn regelmässig innerhalb von 6 Schulwochen mehr als 3 nicht zusammenhängende Absenzen festgestellt werden, sind Lehrpersonen verpflichtet, genauer hinzuschauen. In diesen Fällen ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen und die Schulleitung zu informieren.

³Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Definition von Schulabsentismus erfüllen, können sowohl die Lehrpersonen wie auch die Schulleitung Urlaubsgesuche ablehnen.

11 Sanktionen

- a) Verspätungen werden durch die Klassenlehrperson sanktioniert.
- b) Bei unentschuldigten Absenzen nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.
- c) Im Wiederholungsfall erfolgt eine Meldung an die Schulleitung.
- d) Die Schulleitung verwarnt die Erziehungsberechtigten schriftlich.
- e) Im nächsten Wiederholungsfall leitet die Schulleitung die Meldung an den Schulrat weiter, der die Erziehungsberechtigten mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- (Bildungsgesetz § 69) bestrafen kann.

Die Absenzenordnung wurde am 24. Mai 2023 vom Schulrat genehmigt und am 1. Juni 2023 vom Konvent der Lehrpersonen zur Kenntnis genommen. Sie tritt auf 1. August 2023 in Kraft.